

# GESTALTUNGSRICHTPLAN DORFKERNZONE HERBLINGEN



VOM STADTRAT AM 21. JANUAR 2020 BESCHLOSSEN

## **IMPRESSUM**

Stadtplanung  
Kirchhofplatz 19  
Postfach 1000  
CH-8201 Schaffhausen  
T +41 52 632 53 88  
stadtplanung@stsh.ch

### **Projektleitung**

Stadtplanung Schaffhausen  
Marcel Angele (Leitung Stadtplanung), Nora Uebersax (Stadtplanung)

### **Arbeitsgruppe**

Felix Guhl (Bereichsleiter Grün), Christian Gubler (Grün),  
Remi Gonzalez (Stadtplanung), Lukas Wallimann (Denkmalpflege)

### **Externe Fachexperten**

Van de Wetering  
Atelier für Städtebau GmbH  
Birmensdorferstrasse 55  
CH-8004 Zürich

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>ENWICKLUNGSGRUNDSÄTZE</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Erläuterungsplan Grundsätze</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>VORSCHRIFTEN</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>6</b>
	Art. 1 Rechtsnatur und Geltungsbereich	6
	Art. 2 Einzubeziehende Fachstellen	6
	Art. 3 Abweichung	6
<b>3.2</b>	<b>Gebäude</b>	<b>7</b>
	Art. 4 Gebäude im VKD und Schutzobjekte	7
	Art. 5 Erhaltenswerte Gebäude	7
	Art. 6 Raumbildende Fassaden	7
	Art. 7 Randbereiche Dorfkernzone	7
	Art. 8 Ersatz- und Neubauten	7
	Art. 9 Detailvorschriften Fassadengestaltung	7
	Art. 10 Detailvorschriften Dachgestaltung	8
	Art. 11 Energie und Lärm	9
<b>3.3</b>	<b>Strassen- und Freiräume</b>	<b>9</b>
	Art. 12 Strassen- und Platzräume	9
	Art. 13 Vorplatz- und Vorgartenbereiche	9
	Art. 14 Innere Hofbereiche	9
	Art. 15 Bäume und Bepflanzung	9
	Art. 16 Dorfbach	10
	Art. 17 Brunnen	10
	Art. 18 Spielplatz	10
	Art. 19 Beleuchtung	10
	Art. 20 Topografie	10
<b>3.4</b>	<b>Erschliessung</b>	<b>10</b>
	Art. 21 Öffentliche Fusswege	10
	Art. 22 Strassenregime	10
	Art. 23 Parkierung	10
<b>4</b>	<b>GESTALTUNGSRICHTPLAN</b>	<b>12</b>

# 1 EINLEITUNG

Der Gestaltungsrichtplan besteht aus den Entwicklungsgrundsätzen mit erläuterndem Plan, den Vorschriften und dem Gestaltungsrichtplan, der die Vorschriften grafisch konkretisiert.

## **Charakter Dorfkernzone Herblingen**

Der Weiler Herblingen entwickelte sich seit dem Mittelalter entlang dem breiten bäuerliche Gasenraum Im Höfli und dem westlich angrenzenden Kirchareal beim Trüllenbuck. Im 18. Jahrhundert wurde dort die barocke Dorfkirche auf einem kleinen Hügel oberhalb der alten Kapelle erstellt. Die zuvor am Fusse des Hügels befindliche mittelalterliche Kapelle wurde zu einem Wohnhaus umgenutzt. Durch die exponierte Lage ergeben sich von verschiedenen Standpunkten malerische Sichtbeziehungen auf die Kirche. Ab dem 17. Jahrhundert gewann die von Norden nach Süden führende Landstrasse (Schlossstrasse) mit dem Unterdorf an Bedeutung, wo der Gasthof Adler als Teil einer verdichteten Zeilenbebauung entstand. Mit der Erschliessung und Nutzung des Herblingertals als Industriezone und der Eingemeindung in die Stadt Schaffhausen in den 1960er-Jahren setzte eine rege Bautätigkeit ein.

Die architekturhistorischen Qualitäten ergeben sich aus der gut ablesbaren Siedlungsentwicklung ausgehend vom alten Dorfkern im Bereich Höfli und Trüllenbuck sowie der Erweiterung mit dem Unterdorf. Gut erhaltene öffentlichen Bauten wie die Kirche, die Alte Post, die Gasthöfe Löwen, Hirschen und Adler oder das Schulhaus markieren die Etappen der Siedlungsentwicklung. Der Dorfkern ist innerhalb des mit Schaffhausen zusammengewachsenen Siedlungsgebietes anhand seiner historischen Bebauung gut erkennbar.

Die Bauernhäuser wurden typischerweise als Vielzweckbauten mit Wohnteil sowie Stall und Scheune angelegt. Der Fachwerkbau war bis Ende des 18. Jahrhunderts die bestimmende Bauweise. Charakteristisches Merkmal der Fassadengestaltung bei Fachwerkbauten ist der Kontrast zwischen dem Holzfachwerk und den zumeist verputzten und mit Kalkmilch weiss gestrichenen Ausfachungen. Später erstellte Bauernhäuser und öffentliche Gebäude entstanden häufig aus Umbauten älterer Fachwerkbauten. Die Um- und Neubauten des 19. Jahrhunderts wurden u. a. wegen Bauholz mangels aus Stein oder Mauerwerk erstellt und mit verputzten Fassaden versehen. Die Fenster der Gebäude im Dorfkern sind aus Holz hergestellt und hochrechteckig angeordnet. In den Fassaden überwiegt der Wandanteil gegenüber dem Fensteranteil. Steile Giebeldächer mit rotbraunen Biberschwanzziegeln prägen das Dorfbild. Pultdächer, Schleppdächer und Quergiebel finden sich vor allem bei nachträglichen Erweiterungen und Kleinbauten. Einzelne Gebäude wie die Gasthöfe Löwen, Hirschen und Adler verfügen über Krüppelwalmdächer mit Biberschwanzziegeln.

In der Regel sind die Gebäude zweigeschossig und mit der Hauptfassade traufständig zum Strassenraum ausgeführt, vereinzelt finden sich auch giebelständige Gebäude zur Strasse. Die Gebäude sind entweder direkt zum Strassenraum, parallel zu diesem, zurückversetzt oder leicht schräg angeordnet, so dass kleine Vorplätze entstehen. Die privaten Vorplätze der Bauernhäuser verfügten als wichtige Lagerplätze meistens über eine befestigte, z. T. gepflasterte Oberfläche.

Die wirtschaftliche Grundlage bis ins 19. Jahrhundert waren der Reb- und Ackerbau. Den Dorfgärten kam für die Selbstversorgung eine grosse Bedeutung zu. Sie sind bis heute prägender Bestandteil des Ortsbilds. Die verschiedenen Freiraumtypen des Dorfkerns folgen grundsätzlich einer historischen Abfolge von vor dem Haus liegender Strasse oder Gasse, Hofplatz (Vorplatz), ehemalige Dunggrueb bzw. Mistlege und Krautgarten. Der Krautgarten entspricht der heutigen Vorstellung eines Bauerngartens und bezeichnet wie der Baumgarten das beim Haus liegende, individuell genutzte Land. Hinter dem Haus erstreckt sich der Baumgarten. Während sich die Gestaltung der Freiräume vielfach geändert hat, ist ihre ehemalige Nutzung oft noch ablesbar.

## 2 ENWICKLUNGSGRUNDSÄTZE

### 2.1 Grundsätze

Der Dorfkern Herblingen weist Strukturmerkmale eines ehemals eigenständigen Bauerndorfs auf. Dieser Charakter ist zu wahren und das dazugehörige dörfliche Erscheinungsbild ist zu erhalten

#### 1 Platzabfolge im Dorfkern Herblingen stärken

Die markante Stellung der Einzelbauten wie z. B. die ehemaligen Gasthöfe Hirschen und Löwen lassen mit ihren raumbildenden Fassaden an den gewachsenen Kreuzungsstellen prägnante Freiräume entstehen. Diese Freiräume sind nicht nur Erschliessungsflächen, sondern sollen durch eine Strassenraumgestaltung mit Platzcharakter als Treffpunkte und Aufenthaltsorte dienen. Durch die diesen Anforderungen entsprechende Setzung, Orientierung und Nutzung der Bauten wird die Bedeutung des Dorfkerns als Quartierzentrum gestärkt.

#### 2 Strassenräume mit Vorplatz- und Vorgartenbereichen

Die Schlosstrasse und ihre Seitengassen bilden das räumliche Rückgrat des Dorfkerns Herblingen. Die Strassen und Gassen werden geprägt durch die befestigten Vorplätze und die eingefriedeten Vorgärten. Die Gestaltung des Strassenraums sowie der Vorplätze und Vorgärten hat dem dörflichen Charakter zu entsprechen. Die befestigten Vorplätze werden als sorgsam gepflegte Eingangsbereiche genutzt. Die privaten Vorgärten werden mit dorfkerntypischen Materialien eingefriedet und entsprechend bepflanzt.

#### 3 Innere Hofbereiche als zusammenhängende Grünräume

Die inneren Hofbereiche sind als zusammenhängende Grünräume zu erhalten und dementsprechend von Hauptbauten freizuhalten. Die bauliche Erweiterung der Bestandsgebäude in die inneren Hofbereiche ist nur möglich, sofern der Charakter des zusammenhängenden Grünraums nicht massgeblich beeinträchtigt wird.

#### 4 Dorfkernrand gezielt gestalten

Durch eine präzise und sorgfältige Setzung der Bauten ist der nördliche Rand der Dorfkernzone als klar erkennbarer Dorfrand und Übergang zur Landschaft sowie zur Wohnzone zu gestalten.

#### 5 Gebiets-Scharnier Thayngerstrasse

Der strategische Kreuzungspunkt der Thayngerstrasse mit der Schlosstrasse soll gestalterisch aufgewertet werden. Mit der Aufwertung ist ein Auftakt in die dörflich geprägte Schlosstrasse zu schaffen. Eine bauliche Verdichtung auf der Südseite des Kreuzungsbereichs könnte die Scharnierfunktion des Knotenpunkts zusätzlich unterstützen und eine räumliche Schnittstelle zwischen den unterschiedlichen Stadtteilen schaffen.

#### 6 Gestaltung Thayngerstrasse

Die punktuellen Zugangsbereiche von der Thayngerstrasse in den Dorfkern sind im Strassenraum erkennbar zu gestalten. Dementsprechende Gestaltungsmassnahmen wie eine sorgfältige Gebäude- und Baumsetzung, Strassenmarkierungen, Fussgängerstreifen, Vorplatzgestaltung usw. sind in der Planung zu berücksichtigen. Das Strassenbild der übergeordneten Thayngerstrasse wird in den grosszügigen Gebäudevorzonen durch eine strassenbegleitende Bepflanzung aufgewertet.

## 2.2 Erläuterungsplan Grundsätze



-  Wichtige raumbildende Fassade
-  Sichtbeziehung Kirche
-  Gebäude schützens-/erhaltenswert
-  Strassenraumgestaltung mit Platzcharakter
-  Räumlich gefasster Freiraum mit Scharnierfunktion
-  Dörflich geprägter Strassenraum mit Vorplätzen und Vorgärten
-  Strukturierende- oder raumprägende Bepflanzung
-  Gestaltung Dorfrand Nord (neu/Lage schematisch)
-  Öffentlich zugänglicher Grünraum (Friedhof und Spielplatz)
-  Innerer Hofbereich



0 20 50 100 m

## 3 VORSCHRIFTEN

### 3.1 Allgemeines

#### **Art. 1 Rechtsnatur und Geltungsbereich**

- 1 Der Gestaltungsrichtplan dient als Entwicklungsrahmen und beinhaltet Hinweise zur ortsbaulichen Setzung, zu Freiräumen und Vorgärten, Gestaltungsempfehlungen sowie zur Erschliessung. Der Gestaltungsrichtplan gilt für die im Zonenplan festgelegte Dorfkernzone.
- 2 Der Gestaltungsrichtplan ist für die Behörden verbindlich.
- 3 Der Gestaltungsrichtplan nach Art. 7 Abs. 1 der Bauordnung (BauO) für die Stadt Schaffhausen dient der Behörde als strategisches Steuerungsinstrument, als Grundlage für weitere Planungsschritte sowie für die Beurteilung von Baugesuchen nach Art. 34 BauO.
- 4 Der Gestaltungsrichtplan konkretisiert die Vorschriften nach Art. 10 und Art. 33 BauO.
- 5 Die Gebiete und Bauten im erweiterten Dorfkern stehen hinsichtlich der dorfkertypischen Charakteristik und Erscheinung in engem Zusammenhang mit dem Perimeter der Dorfkernzone. Bauliche Veränderungen im erweiterten Dorfkern haben sich an den Gestaltungsrichtlinien der Dorfkernzone Herblingen zu orientieren.
- 6 Inhalte des Gestaltungsrichtplans können in Form von Bedingungen und Auflagen in die Baubewilligung aufgenommen werden.
- 7 Wo der Gestaltungsrichtplan keine besonderen Anordnungen trifft, ist die jeweils gültige Bauordnung der Stadt Schaffhausen massgebend.
- 8 Der Gestaltungsrichtplan tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.
- 9 Der Gestaltungsrichtplan wird periodisch überprüft und nötigenfalls an veränderte Verhältnisse angepasst.

#### **Art. 2 Einzubeziehende Fachstellen**

- 1 Die Stadtplanung erteilt zum Gestaltungsrichtplan fachliche Auskünfte.
- 2 Die Stadtplanung und Denkmalpflege sind frühzeitig bei geplanten Bauvorhaben miteinzubeziehen. Bei wichtigen öffentlichen und privaten Bauvorhaben die das Ortsbild betreffen, ist die Empfehlung der Stadtbildkommission einzuholen.

#### **Art. 3 Abweichung**

Bei überzeugender, besonders sorgfältiger Gestaltung und Einordnung kann vom Gestaltungsrichtplan abgewichen werden.

## 3.2 Gebäude

### Art. 4 Gebäude im VKD und Schutzobjekte

- 1 Die im Gestaltungsrichtplan bezeichneten Gebäude im Verzeichnis der schützenswerten Kulturdenkmäler der Stadt Schaffhausen (VKD) werden als schützenswert eingestuft. Bei Bauvorhaben ist die Denkmalpflege frühzeitig beizuziehen, um die Schutzziele zu klären.
- 2 Schutzobjekte sind in ihrer äusseren und inneren Substanz und der dazugehörigen Umgebung zu erhalten. Umbauten sind innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens vorzunehmen und haben auf die bestehende Bausubstanz Rücksicht zu nehmen.

### Art. 5 Erhaltenswerte Gebäude

Die erhaltenswerten Gebäude sind dorfbildprägend und in ihrem Gesamtcharakter zu erhalten. Die Erneuerung der Bausubstanz hat unter Berücksichtigung der charakteristischen Bautypologien und unter Schonung der vorhandenen Bausubstanz zu erfolgen.

### Art. 6 Raumbildende Fassaden

Ersatzneubauten haben die Lage der raumbildenden Fassaden zu berücksichtigen.

### Art. 7 Randbereiche Dorfkernzone

- 1 Der nördliche Rand der Dorfkernzone zwischen Thaynger- und Schlosstrasse ist durch eine präzise Setzung der Bauten und eine freiräumliche Zäsur beim Übergang zur Wohnzone sorgfältig zu gestalten.
- 2 Für bauliche Erweiterungen (Bereich für An- und Nebenbauten) ist ein harmonischer Übergang in den Landschaftsbereich Dorfrand Nord zu berücksichtigen.

### Art. 8 Ersatz- und Neubauten

- 1 Ersatz- und Neubauten haben bezüglich Stellung, Massstäblichkeit, Gebäudetypus, Dachneigung und Erscheinungsbild die dorfkernüblichen Merkmale zu übernehmen.
- 2 Zulässig sind die ortstypischen zwei Vollgeschosse. Dachgeschosse dürfen unter Berücksichtigung der dorfkernüblichen Gestaltungsmerkmale ausgebaut werden.
- 3 Die bestehenden Hauptfirstrichtungen sind zu berücksichtigen. Es sind Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit dorfkernüblicher Neigung zwischen 35° und 45° vorzusehen.
- 4 Flachdächer sind auf untergeordnete Bauteile wie An- und Nebenbauten zu beschränken und zu begrünen, soweit sie nicht als Terrasse genutzt werden.
- 5 An- und Nebenbauten im inneren Hofbereich sind nur möglich, sofern der zusammenhängende Charakter des inneren Hofbereichs nicht beeinträchtigt wird.

### Art. 9 Detailvorschriften Fassadengestaltung

- 1 Fenster und Fensterläden sollen in Holz ausgeführt werden und in Proportion und Lage dem dorfkernüblichen Fassadenbild entsprechen.

- 2 Türen und Tore mit Rahmen und Füllungen sind in Holz auszuführen. Alte Scheunentore und Haustüren sind nach Möglichkeit zu erhalten.
- 3 Die dorfkernüblichen Fenster- und Türefassungen sind zu erhalten und auch bei Ersatz- und Neubauten zu erstellen.
- 4 Balkone und Terrassen sind im Bereich der raumbildenden Fassaden nicht gestattet. Balkone sind grundsätzlich als laubenartige und nicht als freitragende Konstruktionen auszuführen.
- 5 Verputze und Fassadenverkleidungen sind nach dorfkerntypischen Grundsätzen zu wählen und zu gestalten.
- 6 Fassadenbegrünungen sind zulässig.
- 7 Die Farbgebung hat im Einvernehmen mit der Stadtplanung zu erfolgen.
- 8 Metallarbeiten und technische Bauteile sind in Kupfer oder dunkler Farbgebung auszuführen.
- 9 Reklamen sind gestützt auf die Reklameverordnung bewilligungspflichtig. Sie sind zurückhaltend und besonders sorgfältig zu gestalten.

#### **Art. 10 Detailvorschriften Dachgestaltung**

- 1 Dachaufbauten sind als ortstypische Gauben und Lukarnen auszubilden sowie in der unteren Dachhälfte anzuordnen.
- 2 Dachaufbauten dürfen zusammen nicht mehr als 1/3 der Trauflänge über dem auszubauenden Gebäudeteil ausmachen.
- 3 Fensteröffnungen in Dachaufbauten müssen kleiner sein als Fenster in den Vollgeschossen.
- 4 Dachflächenfenster dürfen das Format von maximal 0,55 m x 1.00 m nicht überschreiten. Pro Dachfläche sind zwei Fenster und bei kleinen Dachflächen bis 50 m<sup>2</sup> ist höchstens ein Fenster zulässig.
- 5 Nichtüberdachte Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 6 Dachvorsprünge sowie Trauf- und Ortsabschlüsse sind in der dorfkernüblichen Bauweise auszubilden. Spenglerarbeiten sind in Kupfer oder dunkler Farbgebung auszuführen.
- 7 Als Bedachungsmaterial sind baustilgerechte Tonziegel in dorfkernüblicher Art und Farbe zu verwenden.
- 8 Kamine von Holzfeuerungsanlagen sind schlank auszubilden und in Firstnähe zu platzieren.
- 9 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie müssen sorgfältig in die Dachflächen eingeordnet werden.

### **Art. 11 Energie und Lärm**

- 1 Die Energieversorgung soll den im Energierichtplan gebietsweise festgelegten Prioritäten entsprechen (Art. 19 Abs. 1 BauO).
- 2 Wärmepumpen sind innerhalb von Gebäuden zu installieren.
- 3 Zur Erreichung einer hohen Wohnqualität sind Lärmimmissionen frühzeitig bei der Planung von Bauten und Freiräumen zu berücksichtigen.

## **3.3 Strassen- und Freiräume**

### **Art. 12 Strassen- und Platzräume**

- 1 Im Bereich der ehemaligen Gasthöfe Löwen und Hirschen sind Strassenräume mit Platzcharakter vorzusehen.
- 2 Die Gestaltung der Vorplatz- und Vorgartenbereiche privater Liegenschaften ist auf die öffentliche Platz- und Strassenräume sowie die Orte mit Scharnierfunktion abzustimmen.

### **Art. 13 Vorplatz- und Vorgartenbereiche**

- 1 Die Vorplatz- und Vorgartenbereiche sind nach der dorfkerntypischen Charakteristik anzulegen.
- 2 Die Vorgartenbereiche Thayngerstrasse sind als grosszügige und durchgrünte Flächen mit Bäumen zu gestalten.
- 3 Für die befahrbaren Flächen sind dorfkernübliche sickerfähige Bodenbeläge, wie Rundkies, Schotter, Mergel oder Mischformen sowie Natursteinpflasterung, zu verwenden.
- 4 Bestehende Garten- und Sockelmauern sowie Einfriedungen sind als charakteristische Bestandteile der Vorplatz- und Vorgartenbereiche zu erhalten. Bei Neubauten sind die charakteristischen Mauern und Einfriedungen im Vorplatz- und Vorgartenbereich aufzunehmen.

### **Art. 14 Innere Hofbereiche**

- 1 Die zusammenhängenden inneren Hofbereiche sind von Hauptbauten freizuhalten. Dorfkerntypische An- und Nebenbauten sind zulässig.
- 2 Bei Neubauten sind strassenabgewandte, dorfkerntypische Grünräume anzulegen. Parkplätze sind im inneren Hofbereich nicht zulässig.
- 3 Einfriedungen sind als dorfkerntypische Holzstaketenzäune auszuführen.

### **Art. 15 Bäume und Bepflanzung**

- 1 Die raumprägenden Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- 2 In den Vorgärten entlang der Thayngerstrasse sind strassenraumprägende Bäume zu erhalten und neu zu pflanzen.

- 3 Es sind einheimische und standortgemässe Baum- und Pflanzenarten zu verwenden. Wo möglich sind Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen.

#### **Art. 16 Dorfbach**

Der Dorfbach soll nach Möglichkeit im Rahmen von privaten und öffentlichen Bauvorhaben in Abschnitten offengelegt und ökologisch aufgewertet werden.

#### **Art. 17 Brunnen**

Die bestehenden Brunnen sind samt ihrer umgebenden Gestaltung als wesentliche Bestandteile des Dorf- und Strassenbildes zu erhalten.

#### **Art. 18 Spielplatz**

Der bestehende öffentliche Spielplatz Trüllenbuck am Kirchbergstieg ist zu erhalten.

#### **Art. 19 Beleuchtung**

Die Beleuchtung im und zum öffentlichen Strassenraum soll dem dörflichen Charakter und Erscheinungsbild entsprechen.

#### **Art. 20 Topografie**

Es sind nur untergeordnete Eingriffe in die Topografie zulässig.

### **3.4 Erschliessung**

#### **Art. 21 Öffentliche Fusswege**

Die bezeichneten Verbindungen sind als öffentliche Fusswege zu sichern.

#### **Art. 22 Strassenregime**

- 1 Die Strassen und Gassen sind Tempo-30-Zonen und dementsprechend gestaltet.
- 2 Die Strassenräume mit Platzcharakter sind, wenn möglich, als Begegnungszonen zu gestalten.
- 3 Mittels gestalterischer und betrieblicher Massnahmen verbinden die Orte mit Scharnierfunktion die Dorfkernzone mit den umliegenden Quartieren.

#### **Art. 23 Parkierung**

- 1 Der im Gestaltungsrichtplan bezeichnete Standort eignet sich für die Anordnung einer öffentlichen Parkplatz-Anlage. Zusätzliche öffentliche Abstellplätze sind auf den Strassenparzellen möglich, sofern sie sich gestalterisch gut in das Dorf- und Strassenbild einordnen.
- 2 Private Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind nach Möglichkeit in Garagen und Einstell-

hallen bereitzustellen. Scheunen und Nebenbauten können zu Garagen umgenutzt werden.

- 3 Auf den Bau von Einzelgaragen soll im Interesse des Dorfbildes verzichtet werden.
- 4 Rampen und Tiefgarageneinfahrten sind in Haupt-, An- oder Nebenbauten zu integrieren.
- 5 Im Vorplatz- und Vorgartenbereich sind offene Abstellplätze unter Berücksichtigung von Art. 13 möglich.
- 6 Abstellplätze in Strassen- und Platzräumen sind mittels dorfkernüblicher Bodenbeläge zu markieren.

# 4 GESTALTUNGSRICHTPLAN



-  Perimeter Dorfkernzone / erweiterter Dorfkern
-  Raumbildende Fassade (bestehend)
-  Raumbildende Fassade (Lage schematisch)
-  Schutzobjekt oder Gebäude im Verzeichnis der schützenswerten Kulturdenkmäler (VKD)
-  Gebäude erhaltenswert
-  Gebäude in Dorfkernzone

-  Möglicher Neubaubereich (Lage schematisch)
-  Bereich für An- und Nebenbauten (Lage schematisch)
-  Hauptfirstrichtung
-  Strassenraumgestaltung mit Platzcharakter
-  Ort mit Scharnierfunktion
-  Dörflich geprägter Strassenraum

-  Vorgrün
-  Vorgrün
-  Baum
-  Struktur
-  Gewässer
-  Brunn



platz- und Vorgartenbereich

gartenbereich Thayngerstrasse

m raumprägend / schützenswert

strukturierende Strassenbepflanzung Thayngerstrasse

wässer oberirdisch / unterirdisch)

nnen

-  Gestaltung Landschaftsbereich Dorfrand Nord
-  Öffentlich zugänglicher Grünraum
-  Innerer Hofbereich (Lage schematisch)
-  Öffentlicher Fussweg
-  Eignungsstandort öffentliche Parkplatz-Anlage





## STADT-SCHAFFHAUSEN.CH

---

Stadtplanung  
Kirchhofplatz 19  
Postfach 1000  
CH-8201 Schaffhausen  
T +41 52 632 53 88  
[stadtplanung@stsh.ch](mailto:stadtplanung@stsh.ch)

---

